

Import ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)

Zum **Eigengebrauch** importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle gemäss Art. 4 Absatz 1 TGV sind von der Typengenehmigung befreit und können bei der kantonalen Zulassungsstelle direkt angemeldet werden. Sie müssen auf den Namen des Importierenden in der Schweiz zugelassen werden. Eine spätere Weiterveräusserung und Zulassung auf andere Halter ist möglich.

Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Für neue Personenwagen, welche ab dem 1. Juli 2012 und neue Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, welche ab dem 1. Januar 2020 erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden oder im Ausland weniger als sechs Monate vor der Zollanmeldung immatrikuliert waren, müssen vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung ein Gesuch für die Bescheinigung der CO₂-Emissionen beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eingereicht werden.
Antragsformular siehe: www.astra.admin.ch/auto-co2
- Anmeldeformular (Form. Fz 01) mit den technischen Daten.
Die Werte sind aus folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers, des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief, Herstellerschild, der Betriebsanleitung, usw.
- Prüfungsbericht (Form. 13.20A) mit Zollstempel. (Wird von der Zollstelle abgegeben).
- Zoll- / MWST Quittung (Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED)).
- Ausländische Zulassungspapiere im Original mit Datum der 1. Inverkehrsetzung bei Fahrzeugen, die bereits im Verkehr waren. Nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum (z.B. „Registration card“ für USA-Fahrzeuge, Carfax-Auszug).
- Bestätigung über die Einhaltung der bei der 1. Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen Abgas- und Geräuschvorschriften (Anzufordern beim Fahrzeughersteller oder vom Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung) oder ein Prüfbericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfungsstelle.
Abgas: HTA Biel, 2560 Nidau, Telefon: 032 321 66 80
FAKT AG, 9466 Sennwald; Telefon: 071 722 96 00
Geräusch: DTC, 2537 Vauffelin; Telefon: 0900 358 999
FAKT AG, 9466 Sennwald sowie die
Strassenverkehrsämter Tessin, Freiburg und Waadt.
Anmeldeformulare können beim Strassenverkehrsamt bezogen werden.
- Ein Abgas-Wartungsdokument (AWD) mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976.
(Bezugsquelle: Markenvertretung oder bei auto-schweiz, Postfach 47, 3000 Bern 22, [info\(at\)auto.swiss](mailto:info(at)auto.swiss)).
Leichte Motorwagen mit Benzin- oder Gasmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 3 sind von der Abgaswartungspflicht befreit. Es ist kein AWD erforderlich.
Leichte Motorwagen mit Dieselmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 4 sind von der Abgaswartungspflicht befreit. Es ist kein AWD erforderlich.
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.
- Für Neukunden im Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern:
Privatpersonen: Aufenthaltsbewilligung oder Kopie Ausländerausweis mit Adresseintrag oder Wohnsitzbestätigung.
Juristische Personen: Handelsregisterauszug.

Ein Prüftermin kann erst vereinbart werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen im Original dem Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern (Büro E12, Technische Auskunft) vorgelegt werden.